



Senior Consulting Service Diakonie e.V.

# Satzung

VOM 17. DEZEMBER 2012

GEÄNDERT AM 20. JUNI 2022  
UND 14. MAI 2024  
IN KRAFT AM 14. JUNI 2024

**diakonisch denken**  
**wirtschaftlich handeln**  
**nachhaltig planen**

Senior Consulting Service Diakonie  
[www.scs-diakonie.de](http://www.scs-diakonie.de)

Dr. Wolfgang Teske  
Ewald Stephan  
Ernst Rommeney  
Dr. Susanne Schlichtner  
Prof. Dr. Gerhard Wegner

[info@scs-diakonie.de](mailto:info@scs-diakonie.de)  
[www.scs-diakonie.de](http://www.scs-diakonie.de)  
Kranichweg 39, 04356 Leipzig (Geschäftsstelle)  
Am Klarpfuhl 18a, 12355 Berlin (Sitz des Vereins)

Copyright  
© Senior Consulting Service Diakonie e.V. 2024

## Präambel

Im Leben erworbene Fähigkeiten und Kompetenzen enden nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Sie weiterhin professionell einzusetzen, bereichert das Leben jedes Einzelnen und dient der ganzen Gesellschaft. Dafür steht der Senior Consulting Service Diakonie e.V.

Sein Ziel ist es, die Ressourcen kompetenter und erfahrener älterer Menschen, insbesondere aus dem Bereich von Kirche und Diakonie, nicht brach liegen zu lassen, sondern diese auch weiterhin sinnvoll zu nutzen.

In dem diakonischen Engagement des Vereins auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes drücken sich Leben und Wesen der Evangelischen Kirche aus.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Senior Consulting Service Diakonie (SCS-Diakonie) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung von Evangelischer Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe aus.
2. Satzungszwecke des Vereins sind entsprechend §§ 52, 54 der Abgabenordnung:
  - Förderung der Religion
  - Kirchliche Zwecke
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- a. die Mitwirkung am Verkündigungsauftrag der evangelischen Kirchen und ihrer Diakonie, beispielsweise durch Andachten und Veranstaltungen des Vereins
  - b. die Unterstützung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), ihrer Gliedkirchen und deren Kirchenkreise und Kirchengemeinden beispielsweise im Themenfeld „Kirche im Sozialraum“ oder bei Fragen der nachhaltigen Entwicklung
  - c. die Durchführung, Unterstützung und Förderung von Vorhaben von Kirche und Diakonie im Sozialraum, insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement seiner Mitglieder
  - d. die Unterstützung und Förderung von Initiativen von Kirche und Diakonie durch seine Mitglieder für gesellschaftliche sowie soziale Teilhabe und Inklusion im Gemeinwesen, beispielsweise durch Entwicklung und Durchführung eigen- und fremdinitiiertes Projekte in den Themenfeldern „Kirche und Diakonie im Sozialraum“ und „nachhaltige Entwicklung“
  - e. die Bereitstellung von Ressourcen des Vereins, also von kompetenten und erfahrenen - insbesondere älteren - Frauen und Männern, zur Fort- und Weiterbildung, Qualifizierung und Beratung verantwortlicher Mitarbeitender in Einrichtungen und Diensten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
  - f. die Bereitstellung von Ressourcen des Vereins für die Beratung und das Mentoring bei Gründung, Organisation, Leitung und Evaluation von Initiativen im Bereich der Kirchen, Einrichtungen und Diensten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
  - g. Unterstützung und Förderung des Dialogs und des Wissenstransfers zwischen den Generationen durch Publikationen und Fachveranstaltungen sowie durch gemeinsame generationsübergreifende Lernpartnerschaften, beispielsweise zum Themenfeld „Kirche und Diakonie im Sozialraum“

- h. die Zuwendung von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied ist in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4. Der Austritt erfolgt durch textförmliche Erklärung gegenüber dem Verein. Es ist ausreichend, wenn diese Erklärung einem Mitglied des Vorstandes zugeht.

## § 4 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann beim Vorstand von einem anderen Mitglied in Textform beantragt werden; dieser ist zu begründen. Die Entscheidung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten. Vor der Beschlussfassung der beteiligten Organe ist das Mitglied zu hören.
3. Grund für den Ausschluss ist grob vereinschädigendes Verhalten, insbesondere Veruntreuung von Vereinsvermögen, Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten.
4. Ein Mitglied kann am Ende eines Kalenderjahres durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Kalenderjahr nicht entrichtet hat.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. mit Eintritt in den Verein fällig. Eine Rückzahlung von Beitragsanteilen bei Austritt aus dem Verein wird ausgeschlossen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Sitzungen der Organe des Vereins

1. Die Sitzungen der Organe des Vereins werden im Wege der persönlichen Anwesenheit der Mitglieder am Tagungsort (Präsenzverfahren) oder in einem Verfahren durchgeführt, in dem die Mitglieder, ohne am Tagungsort persönlich anwesend zu sein, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (elektronisches Verfahren).

Beide Formen können miteinander kombiniert werden (hybrides Verfahren). Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist nicht zulässig. Zur Teilnahme an Gremiensitzungen im Wege der elektronischen Kommunikation sind nur authentifizierte Personen berechtigt.

2. Die Entscheidung darüber, in welcher Form die Sitzungen der Organe des Vereins durchgeführt werden, trifft der Vorsitzende des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen textförmlich einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Übertragungen des Stimmrechts sind nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes

- Änderung der Satzung
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Bestätigung des Vorstandes in grundsätzlichen Entscheidungen
  - Auflösung des Vereins
4. Von der Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet wird, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Personen beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Beschlüsse einschließlich Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder ein zwingendes Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
3. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

2. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Die Versammlung ist textförmlich einzuberufen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kaufmännischen Vorstand und zwei weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören, welche Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

## § 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, fällt zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins konzeptionelle und strategische Entscheidungen und sorgt für angemessene Regelungen für die Realisierung der Vorhaben.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kaufmännischen Vorstand je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten der Arbeitsweise sowie eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorzusehen sind.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Vereinsarbeit zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung des Jahresabschlusses des Vereins nach Kaufmännischen Grundsätzen
  - Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts
  - Vorbereitung von Änderungen der Satzung
5. Der Vorstand kommt regelmäßig, mindestens aber vier Mal im Jahr zu Sitzungen zusammen, zu denen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende einlädt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes sind jeweils Protokolle anzufertigen.

## § 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

## § 15 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.06.2022 und 14.05.2024 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 17.12.2012.